



**Postulat von Martin B. Lehmann
betreffend "Alle Zuger Kinder können schwimmen"
(Vorlage Nr. 1806.1 - 13054)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 13. April 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Martin B. Lehmann, Unterägeri, hat am 31. März 2009 folgendes Postulat (Vorlage Nr. 1806.1 - 13054) eingereicht:

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat innert nützlicher Frist eine Road Map vorzulegen, welche zur Erreichung des Ziels "Alle Zuger Kinder können schwimmen" führt. Diese Road Map soll die Milestones, die Verantwortlichkeiten und Aufgaben in einem möglichst verbindlichen Zeitplan umfassen.

Zur Begründung verweist Martin B. Lehmann auf die Kantonsratssitzung vom 26. März 2009. Damals lehnte es das Parlament zwar ab, ein Schwimmobligatorium im Schulgesetz zu verankern. Dennoch plädierten sowohl die Parlamentarierinnen und Parlamentarier als auch der Bildungsdirektor dafür, dass jedem Zuger Kind die Chance zum Erlernen einer minimalen Kompetenz im Schwimmen geboten werden müsse. Der Postulant bedauert, dass die Angebote in den Gemeinden stark variieren, es an jeglicher Koordination fehle und vor allem weder ein konzeptioneller noch ein strategischer Ansatz ausgemacht werden könne, damit im wasserreichen Kanton Zug alle Kinder Schwimmen lernen.

Am 30. April 2009 hat der Kantonsrat das Postulat an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Wir erstatten Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag:

Am 17. März 2010 hat der Bildungsrat nach Durchführung eines breiten Vernehmlassungsverfahrens bei den Zuger Gemeinden, der Konferenz der Schulpräsidenten des Kantons Zug, der Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen, der Stufenkonferenz, der Turnlehrervereinigung (TSZ), dem Lehrerinnen- und Lehrerverein (LVZ) sowie bei den Privatschulen beschlossen, auf das Schuljahr 2010/11 einen Übergangslernplan Sport für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I einzuführen. Dabei wird im Lernbereich Bewegung und Sport im Wasser das "Bestehen des Wassersicherheitschecks, WSC" als verbindliches Grobziel vorgeschrieben. Bei diesem Test wird geprüft, ob sich ein Kind nach dem Fall ins Wasser orientieren, eine Minute an Ort über Wasser halten und eine Strecke von 50 m schwimmen kann.

In der Vernehmlassung zum Übergangslernplan Sport wurde von der Mehrheit der Adressatinnen und Adressaten zwar die Einführung verbindlicher Grobziele im Schwimmen befürwortet, gleichzeitig aber wegen fehlender Infrastrukturen und mangelnder Wasserflächen die Durchführung eines regelmässigen Schwimmunterrichts abgelehnt. Der Bildungsrat hat deshalb den WSC zum verbindlichen minimalen Grobziel erklärt. Alle andern Elemente des Lernbereichs Bewegung und Sport im Wasser können fakultativ von den jeweiligen Schulbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten eingeführt werden.

Aus lernphysiologischen, aber auch aus Sicherheitsgründen macht es Sinn, dass sich Kinder so früh wie möglich die Grundlagen zur sicheren Bewältigung des Elementes Wasser aneignen. Im Überganglehrplan wird diese Forderung durch das Bestehen des WSC erfüllt. Obwohl es sinnvoller ist, in den ersten Jahren der Volksschule statt erst später Schwimmen zu lernen, ist dieses Grobziel erst Ende der Mittelstufe II (Ende der 6. Primarklasse) verbindlich. Damit soll Gemeinden ohne eigene gedeckte Wasserfläche für die Erfüllung dieser Vorgabe ein genügend grosser Zeitrahmen geboten werden. Aus Erfahrung genügen 40 - 60 Schwimmlektionen (2 Jahresstunden), um den WSC zu bestehen. Wenn die Gemeinden mit eigenem Hallenbad ihre Wasserfläche optimal nutzen und eine intensive Schwimmbildung primär für ihre Schülerinnen und Schüler auf Kindergarten und Unterstufe anbieten, kann sehr viel Wasserfläche für die anderen Gemeinden ohne eigene Infrastruktur frei gemacht werden. Der Regierungsrat erachtet die vorhandene Wasseroberfläche als ausreichend. Die Standortgemeinden von Hallenbädern wurden deshalb vom Bildungsrat aufgefordert, ihre Schwimmbildungskonzepte zu überdenken, gemeinsam mit den Verantwortlichen der Gemeinden ohne eigene Hallenbäder für alle Beteiligten sinnvolle, zumutbare und kreative Lösungen zu erarbeiten, um damit allen Züger Kindern diese - vielleicht lebensrettende - Ausbildung zu ermöglichen. Selbstverständlich könnte durch den Bau neuer Infrastrukturen (z.B. Ägeri) der Mangel an freien Wasserflächen verkleinert und Nachbargemeinden eine Partizipation ermöglicht werden. Der Kanton hat keine Rechtsgrundlage, die Gemeinden zur Koordination zu verpflichten.

Der zusätzliche finanzielle und zeitliche Aufwand lohnt sich angesichts des sinnvollen Ziels, dass jedes Kind eine Grundkompetenz im Schwimmen erlangt. Dieser Aufwand kann durch geeignete Konzepte stark verkleinert werden. Ein Beispiel ist das Durchführen des WSC - ohne vorgängigen Schulschwimmunterricht - am Ende der 3. oder sogar der 4. Klasse. Erfahrungsgemäss benötigt danach kaum ein Drittel der Kinder ein Angebot. Diese "Nachschwimmkurse" könnten auch während der Sportwoche, nach Schulschluss, über Mittag oder während den Sommerferien, analog der Lektionen im freiwilligen Schulsport, angeboten und mit Beiträgen der Eltern und Schulgemeinde finanziert werden. Eine Zusammenarbeit mit einer Schwimmschule würde es vereinfachen, Wasserzeiten und erfahrene Fachkräfte zu bekommen. Ein positives Beispiel ist die aktuelle Ausbildungsstruktur der Gemeinde Hünenberg. Dabei haben die Schülerinnen und Schüler der 2. Primarklasse während des ganzen Schuljahres unter professioneller Leitung eine halbe Stunde Wasserzeit (Schwimmunterricht) pro Woche im Hallenbad der Gemeinde Cham. Für die restlichen Klassen ist der Schwimmunterricht freiwillig; es entscheidet die Klassenlehrperson, ob dieser regelmässig stattfindet. Ziel ist es, dass am Ende der 3. Klasse alle Hünenberger Kinder mindestens 25 m schwimmen. Wer dieses Ziel nicht erricht, wird durch die Schule zu einem Schwimmkurs aufgeboten, der ausserhalb der Unterrichtszeit stattfindet.

Das kantonale Amt für Sport hat die detaillierten Belegungspläne der Bäder im Kanton Zug erfasst und kann diese Übersicht über alle Wasserflächen interessierten Schulleitungen zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sportamtes sind mit den Vorgaben des Lehrplans und der Schwimmlehre vertraut, kennen die Fachpersonen, die Schwimmschulen und detailliert die vorhandenen Infrastrukturen. Der Bildungsrat hat deshalb das Amt für Sport angewiesen, die Schulleitungen der Gemeinden auf deren Wunsch hin bei der Umsetzung des Überganglehrplans Sport, der Erstellung eines Konzepts für den Schwimmunterrichts und den notwendigen Koordinationsaufgaben zu unterstützen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass damit dem im Postulat von Kantonsrat Martin B. Lehmann vorgetragene Anliegen Rechnung getragen wird.

Antrag:

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir den Antrag, das Postulat von Martin B. Lehmann vom 31. März 2009 (Vorlage Nr. 1806.1 - 13054) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 13. April 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart